

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Stück 4

Freiburg i. Br., 26. März

1947

Landaufenthalt der Stadtkinder. — Katholischer Frauenbund. — Der organisatorische Aufbau der katholischen Aktion in der Erzdiözese Freiburg. — Triennial- und Kuraxamen. — Die Spendung des Bußsakramentes. — Besuch der heiligen Messe für Kriegsgefangene. Heilige Dele 1947. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Fasten-Opferwoche. — Gebrauchte Kirchenblätter. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für die Steuerjahre 1944 und 1945. — Ortskirchensteuer für 1946 und 1947. — Besteuerung kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen. — Sterbfall.



Nr. 39

### Landaufenthalt der Stadtkinder

Ein harter Winter geht zu Ende. Hunger und Kälte haben allen, besonders aber den Alten und Kindern schwer zugesetzt. Die Not ist leider mit der Frühjahrsfonne noch nicht vorbei, harte Hungermonate stehen noch bevor. Die Gefahr, daß unsere vielen unterernährten Kinder in Groß- und Kleinstädten und Industriegemeinden einem allmählichen Siechtum verfallen, ist sehr groß. So müssen wir alles tun, um den Kindern nach diesem harten Winter eine bessere Ernährung zu sichern. Das könnte nur dadurch geschehen, daß gute, katholische Landfamilien ein unterernährtes Kind aufnehmen. Wir wissen, daß auch auf dem Lande die Not sich eingeschlichen hat, aber die wichtigsten Lebensmittel, Milch, Brot und Kartoffel, sind dort doch noch mehr zu finden, und eines kann immer noch miteffen. So rufe ich die Familien, die es noch machen können, zu einem Liebeswerk an den Kindern auf mit dem verheißenden Wort des göttlichen Kinderfreundes: „Wer eines aus diesen Kleinen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Freiburg i. Br., den 10. März 1947.

Conrad, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag nach Erscheinen des Amtsblattes zu verkünden. Für die Aufnahme der Kinder ist zu werben. Die aufnahmebereiten Familien mögen in Listen für den amerikanisch besetzten Teil der Erzdiözese an das Diözesancaritassekretariat in Heidelberg, Bergstraße 66, für den französisch besetzten Teil der Erzdiözese an den Diözesancaritasverband in Freiburg i. Br., Belfortstraße 20 gemeldet werden.

Freiburg i. Br., den 10. März 1947.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 40

### Katholischer Frauenbund

Es ist mein dringender Wunsch, daß namentlich in den Städten, in denen früher der Katholische Deutsche Frauenbund eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat, diese Vereinigung katholischer Frauen von neuem im Interesse der christlichen Kultur lebendig werde. Ich ersuche, dieser überpfarrlichen Einrichtung nicht dadurch Schwierigkeiten zu bereiten, daß man in ihr eine Hemmung der pfarrlichen Arbeit erblickt. Gerade die Aufbauarbeit in der katholischen Frauenwelt ist auf mehreren Gebieten unbedingt nötig. Ich ordne an, daß an mein Ordinariat innerhalb des Monats März berichtet wird, in welchen Städten und größeren Gemeinden der Katholische Frauenbund früher bestanden hat, ob er noch besteht und warum er nicht ins Leben zurückgeführt werden soll. Um die Bedeutung des Katholischen Frauenbundes ins rechte Licht zu stellen, habe ich ein Mitglied der Kirchenbehörde, den S. S. Ordinariatsrat Dr. V e t t e r, zum Geistlichen Beirat des Katholischen Frauenbundes innerhalb der ganzen Erzdiözese ernannt. Ihm und dem Katholischen Frauenbund sende ich meinen besonderen bischöflichen Segen.

Freiburg i. Br., den 6. März 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 41

Ord. 20. 2. 47

### Der organisatorische Aufbau der katholischen Aktion in der Erzdiözese Freiburg

Papst Pius XII. hat als Nuntius für Deutschland auf dem Katholikentag 1928 in Magdeburg die Grundsätze der actio catholica in vollkommener Klarheit und mit autoritativer Geltung dargelegt. Er führte damals aus: „Das soll die katholische Aktion nach der Idee des Heiligen Vaters sein: Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat der Kirche. Dieses Wort umschließt ihre beiden Grundelemente. Das erste Element: ein tätiges und kraftvolles Apostolat der Laien, entsprechend ihrem Stand

und Können, also vor allem Apostolat jener, die durch ihre Bildung und Stellung die Sache Christi und der Kirche besonders zu fördern vermögen. Die Räte und Aufgaben der Kirche sind heute so groß und so gewaltig, daß die Priester des Mitapostolates der Laien in keiner Weise entraten können. Das zweite Element: Einbau des Laienapostolats in die Verfassung der Kirche, wie Christus sie gewollt, freudige Bereitschaft gegenüber den Weisungen der Führer, die Christus ihr gegeben hat. Die Katholische Aktion will die apostolische Tätigkeit der Laien jener der Priester angliedern und ihre geschlossenen Reihen zu einer machtvollen Phalanx, zu einer *acies bene ordinata* in der Hand der Bischöfe und des Stellvertreters Christi auf Erden machen. So ruft der Heilige Vater zur Katholischen Aktion auf. So stellt er sie in dem herrlichen Rundschreiben „*Ubi arcano*“ hin als heilige Pflicht der Hirten und der Gläubigen.

Die Katholische Aktion kennt keine allgemein gültige äußere Form. Sie schafft sich ihre Form nach der jeweiligen religiösen und kirchlichen Lage der Länder und Völker, freilich immer in bewußter Einordnung in die hierarchische Gliederung. Die Organisation ist das Äußere. Was die Katholische Aktion vor allem anderen dem ganzen Zellenbau des katholischen Lebens geben will, das ist die Seele: katholisches Selbstbewußtsein, katholische Grundsatztreue, einheitliches katholisches Denken, Wollen und Wirken. Die Katholische Aktion wird also in keiner Weise wertvolle und lebendige katholische Organisationen mit religiösem Ziele, an denen das katholische Deutschland so reich ist, zerstören oder beeinträchtigen. Diese Organisationen mögen alle unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigentätigkeit dem einen Leib der Katholischen Aktion als Glieder eingefügt werden, von ihr Geist und Richtung empfangend und wiederum deren Leben bereichernd.

Die Katholische Aktion will auch nicht die relative Eigengesetzlichkeit der Kulturgebiete leugnen. Sie beläßt daher den Organisationen der Katholiken mit rein kulturellem Ziel ihre Selbständigkeit, es ihnen anheimstellend, mit ihr in Arbeitsgemeinschaft zu treten. Die Katholische Aktion ist ebensowenig Politik. Sie wird also den Katholiken nicht in rein politischen und rein wirtschaftlichen Fragen eine bestimmte Anschauung aufzwingen. Aber eines will sie erreichen und muß sie erreichen: dem katholischen Volke Führer zu geben, die überall da, wo Kultur, Wirtschaft und Politik das Gebiet des Religiösen und Sittlichen berühren, klar und sicher auf dem Boden der katholischen Weltanschauung stehen. Weit entfernt, die Katholiken zu trennen und zu spalten, wird sie deshalb vielmehr da, wo die katholischen Interessen es verlangen, Zusammenschluß und Einheit schaffen.

Enge Verbindung der Priester und Laien aus dem Gedanken des gemeinsamen Apostolats für Christus, einheitliche Arbeit der katholischen Organisationen aus der Kraft einigender, selbstloser christlicher Liebe, einheitlicher Führung der Katholiken in allen Fragen des religiösen und sittlichen Lebens nach den Grundsätzen unseres Glaubens und der Weisung der von Christus bestellten Lehrer und Hirten, das ist die unmittelbare Aufgabe, in deren Dienst die Katholische Aktion tritt. Ausbreitung des Reiches Christi, Anerkennung und steigendes Sichauswirken der

Gottesordnung auf allen Lebensgebieten, im ganzen Bereiche der Natur und Übernatur, das ist das hohe Ziel, dem sie zustrebt.“

In seinem Fastenhirtenschreiben vom Jahre 1934 hat der Herr Erzbischof Aufgaben und Ziele der Katholischen Aktion eindeutig umrissen und ihr für die Arbeit in der Erzdiözese bestimmte Weisungen gegeben. Die Tätigkeit der Katholischen Aktion konnte sich aber infolge des Anspruches der nationalsozialistischen Weltanschauung auf Totalität in allen Lebensgebieten nicht wirksam entfalten. Katholische Aktion wurde als politischer Katholizismus abgetan und ihre Führer, namentlich die Laien, verfolgt, als politisch unzuverlässig aus ihren Stellungen entfernt, bestraft und teilweise sogar getötet.

Nachdem die katholische Kirche mit dem Sturz der nationalsozialistischen Herrschaft die Freiheit wieder erlangt hatte, begann sich das religiöse und kirchliche Leben als bald wieder neu zu entwickeln. Wir haben dieses Leben zunächst wachsen lassen und uns darauf beschränkt, die einzelnen Organisationen, Gruppen und Gemeinschaften nach den Naturständen in dem „Katholischen Männerwerk“, in dem „Katholischen Frauenwerk“ und in der „Katholischen Jugend“ (Mannes- und Frauenjugend) zusammenzuschließen und diesen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben. Obwohl die Katholische Aktion eine lebendige Bewegung ist und auch bleiben muß, die als ganz bestimmtes Ziel die Wiederverchristlichung der menschlichen Gesellschaft, das *Omnia instaurare in Christo* (Eph. 1, 10), erstrebt, muß sie doch nach einheitlichen Plänen geführt werden und bedarf daher einer Organisation.

Wir erachten nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, der Katholischen Aktion der Erzdiözese in bewußter Anlehnung an die Vergangenheit und anknüpfend an die Beschlüsse der Diözesansynode vom Jahre 1933 jenen organisatorischen Aufbau zu geben, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Lage den konkreten Erfordernissen der Erzdiözese am besten entspricht. Im Einzelnen geben wir folgende Weisungen:

1. **Wirkungsgebiet** der Katholischen Aktion ist der Bereich des Erzbistums Freiburg. Die Katholische Aktion ist Hilfsorgan des Erzbischofs. Kraft göttlicher Anordnung (can. 329 § 1 CJC) hat der Bischof das Recht und die Pflicht, die Diözese ad normam sacrorum canonum zu leiten (can. 335 § 1 CJC); er ist *ordinarius et immediatus pastor* in *dioecesi sibi commissa* (can. 334 § 1 CJC). Bestrebungen, Bewegungen und Einrichtungen, die nicht mit den Weisungen, Bekanntmachungen und amtlichen Verkündigungen des Erzbischofs im Einklang stehen, von ihm nicht gebilligt oder anerkannt sind, können daher nicht zur *actio catholica* zählen.
2. Innerhalb des Erzbistums vollzieht sich die Arbeit der Katholischen Aktion nach den **kirchlichen Verwaltungsbezirken**, den Dekanaten und Pfarreien (Pfarrkuratien).
3. **Alle Glieder und Hilfskräfte der Katholischen Aktion** stellen ein organisches Ganzes dar, in das sie sich einzugliedern oder dem sie sich anzuschließen haben.

Als Glieder und Hilfskräfte der Katholischen Aktion gelten jene Organisationen, die

- a) kirchlich-religiöse Zwecke und Aufgaben auf den verschiedensten Apostolatsgebieten der Kirche erfüllen;
- b) in irgend einer Form von der Kirche (vom Erzbischof) als Vereinigungen mit kirchlich-religiösen Zwecken bisher schon anerkannt wurden oder in Zukunft noch anerkannt werden;
- c) bewußt bereit sind, sich in ihrer Leitung und in der Erfüllung ihrer Aufgaben der kirchlichen Autorität zu unterstellen.

Darnach gehören als Glieder oder Hilfskräfte zur Katholischen Aktion, sofern sie die genannten Merkmale aufweisen können:

- a) alle kirchlich errichteten oder approbierten Bruderschaften, Kongregationen, frommen Vereinigungen, kirchlich-religiösen Apostolate sowie die kirchlichen Missions-, Diaspora- und sonstigen Sammelvereine;
- b) alle kirchlich-religiösen Vereinigungen, Gemeinschaften und Gruppen katholischer Männer und Frauen, Jungmänner und Jungfrauen, Knaben und Mädchen, seien sie pfarrlich oder überpfarrlich, in Natur- oder Berufsständen aufgebaut;
- c) alle katholischen Vereinigungen zur Pflege und Förderung der kirchlichen Musik und des Kirchengesanges, der kirchlichen Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, der Literatur und des katholischen Schrifttums, der Volksbildung und der Volksfrömmlichkeit;
- d) alle kirchlich-karitativen Vereinigungen und Einrichtungen zur Förderung der christlichen Liebestätigkeit und zur Mitarbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege;
- e) alle Vereinigungen, die als juristische Träger katholischer kirchlicher Anstalten und sonstiger kirchlicher Unternehmungen tätig sind.

4. Um die Einheit und die Einheitlichkeit im Wirken der Katholischen Aktion zu sichern und zu gewährleisten, werden alle in kirchlichen Leben tätigen Kräfte zum Zwecke einer durchgreifenden und geschlossenen Entfaltung und zur Lösung gemeinsamer Aufgaben organisatorisch zusammengefaßt. Aus denselben Gründen erhalten sie eine ihnen **gemeinsame Leitung und Führung**.

5. Gemäß der kirchlichen Gliederung in Diözese, Dekanate und Pfarreien werden folgende **Organe der Katholischen Aktion** der Erzdiozese geschaffen:

- a) der Diözesanausschuß;
- b) die Dekanatsausschüsse;
- c) die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion.

6. **Der Diözesanausschuß der Katholischen Aktion.**

- a) In den Diözesanausschuß werden vom Erzbischof als Mitglieder berufen:

ein Geistlicher (Mitglied des Erzb. Ordinariates) als 1. Vorsitzender und sein Stellvertreter;

ein Laie als 2. Vorsitzender und sein Stellvertreter;

die Diözesanleitungen (Geistliche und Laien) des katholischen Männerwerkes, des katholischen Frauenwerkes und der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend);

Vertreter der kulturellen und berufserzieherischen Vereinigungen;

Vertreter der kirchlich-karitativen Vereinigungen und Einrichtungen;

Vertreter der Dekanatsausschüsse (Arbeitsgemeinschaften);

Einzelpersönlichkeiten (Fachleute für bestimmte Sach- und Fachgebiete: Rundfunk, Film, Theater, Presse, allgem. Volksbildung usw.).

- b) Arbeitsgebiete des Diözesanausschusses sind:
  - allgemeine Pflege des Apostolatsgeistes;
  - Herausstellung der aktuellen Aufgaben der Katholischen Aktion;
  - Förderung der katholischen Belange im öffentlichen Leben;
  - Abwehr religions- und kirchenfeindlicher Strömungen;
  - Anregungen für die praktische Arbeit der Katholischen Aktion (Abhaltung von Katholikentagen, Konferenzen usw.);
  - religiöse Unterweisung und methodische Schulung der führenden Persönlichkeiten der Katholischen Aktion;
  - Einrichtung von Bezirksstellen der Katholischen Aktion (katholische Volksbüros).
- c) Zur Durchführung der Aufgaben des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion wird eine Geschäftsstelle (Arbeitsstelle) eingerichtet. Dieselbe wird mit dem Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br. verbunden.

7. **Die Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion.**

Die Dekanatsausschüsse werden im Anschlusse an die Dekanate gebildet.

- a) Sie setzen sich zusammen:
  - aus einem vom Erzbischof bestellten Geistlichen als 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Kapitulare haben ein Vorschlagsrecht;
  - aus einem vom Erzbischof bestellten Laien als 2. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
  - aus dem Dekan des Kapitels;
  - aus den Dekanatsseelsorgern für die Männer, Frauen, die Mannes- und Frauenjugend mit je einem Laien;
  - aus Einzelpersönlichkeiten (Geistlichen und Laien), welche im Sinne der actio catholica führend mitarbeiten (Vertreter der Caritas, Fachleute für bestimmte Gebiete usw.).

- b) Im Hinblick auf die Tatsache, daß sowohl die Art und der Umfang der Aufgaben als auch die Arbeitsweise der Katholischen Aktion in Stadt und Land verschieden sind, werden die in den größeren Städten (mit mehreren Pfarreien) bereits bestehenden katholischen Arbeitsgemeinschaften als Glieder der Katho-

lischen Aktion anerkannt. Die Bildung solcher katholischen Arbeitsgemeinschaften in allen größeren Städten (mit mehreren Pfarreien) wird ausdrücklich empfohlen. In den Stadtdekanaten übernehmen die katholischen Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion und setzen sich wie diese zusammen. In den Landkapiteln haben die Arbeitsgemeinschaften der größeren Städte einen eigenen Vertreter im Dekanatsauschuß der Katholischen Aktion.

Neben den allgemeinen Aufgaben, welche denen des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion sinngemäß entsprechen, bilden die Arbeitsgemeinschaften zweckmäßigerweise Arbeitskreise, welche Einzelaufgaben in Angriff nehmen. Solche Aufgaben der Arbeitskreise der katholischen Arbeitsgemeinschaften sind:

- Glaube und Grundhaltung;
- Familie und Erziehung;
- Soziale Fragen;
- Kultur und Bildung;
- Staat und Gesellschaft.

Die katholischen Arbeitsgemeinschaften schließen sich zum Zwecke der gegenseitigen Förderung diözesan zusammen und errichten eine Arbeitsstelle, über die sie ihre Erfahrungen austauschen und durch welche die Geschäftsstelle des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion laufend orientiert wird.

Die Dekanatsausschüsse der Landkapitel befassen sich nach Analogie des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion mit den diesem zugewiesenen Aufgaben und berücksichtigen in Besonderheit die konkreten Verhältnisse des katholischen Landvolkes. Als solche Aufgaben erweisen sich Beratungen und Besprechungen über Fragen wie:

- Ehe und Familie (Vorbereitung auf die Ehe; junge Familie);
- Erhaltung und Pflege der Sitte und des katholischen Brauchtums;
- Karitative Aufgaben;
- Soziale Fragen;
- Pflege der Liebe zur Heimat und Verantwortung für sie unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Dorfes.

über die Sitzungen, Beschlüsse und die Arbeit der Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion erstattet der Vorsitzende vierteljährlich der Geschäftsstelle des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion Bericht.

#### 8. Die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion.

In allen größeren Pfarreien (über 1000 Seelen) sind in ähnlicher Weise wie im Dekanat Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion zu bilden, welche die Kräfte der actio catholica zu harmonischer, geschlossener Zusammenarbeit nach innen und zu wirksamer Vertretung der kirchlichen Interessen nach außen zusammenfassen. Die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion sollen planvoll an der Lösung der Seelsorge-Aufgaben mitwirken,

zur Gewinnung, Erhaltung und Pflege der Beziehungen zwischen Priester und Volk beitragen und im Geiste des Laienapostolates tätig sein. Dabei ist den besonderen Verhältnissen der Pfarreien Rechnung zu tragen.

- a) Die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion setzen sich zusammen aus:
- dem Pfarrer (Pfarrerweser, Pfarrkuraten) als 1. Vorsitzenden;
  - einem vom Pfarrer ernannten Laien als 2. Vorsitzenden;
  - den aktiven Seelsorgern der Pfarrei (Pfarrkuratien);
  - Vertretern der vier Naturstände (Männer, Frauen, Mannes- und Frauenjugend);
  - Vertretern etwa vorhandener kultureller oder karitativer Vereinigungen und Einrichtungen;
  - religiös aktiven Einzelpersonlichkeiten mit selbständigem Urteil, fachlichem Wissen und einwandfreier Lebensführung.

Die Zahl der Mitglieder des Pfarrausschusses soll wenigstens 8 betragen und 14 nicht übersteigen. In kleinen Pfarreien (weniger als 1000 Seelen) erfolgt die Bildung des Pfarrausschusses der Katholischen Aktion aus dem Pfarrer (1. Vorsitzender), einem von ihm ernannten Laien (2. Vorsitzender) und Vertretern der vier Naturstände.

- b) Die Aufgaben der Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion richten sich nach den Verhältnissen der Pfarrei und sind, wie bei den Dekanatsausschüssen, nach Stadt und Land verschieden. Ihre Arbeitsgebiete ergeben sich analog denen der Dekanatsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.
- c) Die Sitzungen der Pfarrausschüsse sollen in regelmäßigen Zeitabschnitten, in den größeren Pfarreien wenigstens vierteljährlich, in den kleinen Pfarreien wenigstens halbjährlich, stattfinden.

über die Beratungen und Beschlüsse der Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion ist jeweils Protokoll zu führen. Die Protokolle sind anlässlich der Pfarr- und Kirchenvisitation dem Visitator zur Einsichtnahme vorzulegen.

9. **Finanzierung.** Um die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten und Aufgaben der Katholischen Aktion bereitzustellen, wird alljährlich am Christkönigs-Fest (letzter Sonntag im Oktober) in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken der Erzdiözese eine allgemeine Kirchenkollekte abgehalten.

10. Als **Hochfest** der Katholischen Aktion der Erzdiözese bestimmen wir das Christkönigs-Fest, als Patron den heiligen Klemens Maria Hofbauer.

Der Christkönigs-Tag ist zu einem Glaubens- und Bekenntnistag für das gesamte katholische Volk zu gestalten, wobei besonders die Idee der Katholischen Aktion herauszustellen ist (Christkönigs-Gedanke und Verwirklichung des König-tums Christi im Apostolat). An diesem Tage

findet am Vormittag ein feierlicher Gottesdienst statt; nachmittags oder abends wird eine Bekenntnisstunde (Feierstunde) veranstaltet, zu der alle Gläubigen einzuladen sind. Das Christkönigs-Fest ist möglichst durch ein Tribuum oder eine religiöse Woche vorzubereiten.

\*

Nach den vorstehenden Weisungen ist in der ganzen Erzdiözese der organisatorische Aufbau der Katholischen Aktion planmäßig durchzuführen.

Die Bildung der Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion (in den Stadtdekanaten der Katholischen Arbeitsgemeinschaften) ist auf den Frühjahrskonferenzen der Dekanate und Kapitel zu beraten und Beschluß darüber zu fassen, welcher Geistliche dem Herrn Erzbischof als 1. Vorsitzender des Dekanatsausschusses (und dessen Stellvertreter) in Vorschlag gebracht wird. Der Bericht hierüber ist dem Herrn Erzbischof unmittelbar nach der Frühjahrskonferenz zu erstatten. Sobald die Ernennung des 1. Vorsitzenden des Dekanatsausschusses und dessen Stellvertreter durch den Herrn Erzbischof erfolgt ist, bestellt der 1. Vorsitzende einen geeigneten religiös aktiven Laien als 2. Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 1. und 2. Vorsitzender bilden die Leitung des Dekanatsausschusses und berufen die Mitglieder; sie bestimmen den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen. über die Bildung der Dekanatsausschüsse (der katholischen Arbeitsgemeinschaften) hat der 1. Vorsitzende bis spätestens 1. Juli ds. Js. hierher Bericht zu erstatten.

Die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion sind tunlichst bald ins Leben zu rufen. Vollzugsanzeige über die Bildung der Pfarrausschüsse und ihre Zusammenfassung sind ebenfalls bis zum 1. Juli ds. Js. über die Leitung des Dekanatsausschusses der Katholischen Aktion (der katholischen Arbeitsgemeinschaft) an uns einzusenden.

Da beabsichtigt ist, die Mitglieder der Dekanats- und Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion im Laufe des Sommers durch Schulungs- und Einkehrtage in ihre konkreten Aufgaben einzuführen, ist die Einhaltung der Meldefrist unbedingt erforderlich.

Nr. 42

Ord. 25. 2. 47

### Triennial- und Kuraxamen

Für die in diesem Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraxamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. **Fundamentaltheologie:** Die geschichtliche Erscheinung und göttliche Sendung Jesu Christi.
- II. **Dogmatik:** Allgemeine und besondere Schöpfungslehre.
- III. **Moraltheologie:** Gesetz und Gewissen.
- IV. **Kirchenrecht:** Lib. V, Pars secunda, Tit. VIII: De poenis medicinalibus seu de censuris (can. 2241—2285).
- V. **Exegetik:** Die Psalmen von Prim bis Complet des Sonntagsoffiziums (in Prim nur Ps. 117 und 118) möglichst in vergleichender Er-

klärung des bisherigen und neuen Textes des Brevierpsalteriums.

VI. **Vortrag** eines Abschnittes einer selbstgefertigten und gehaltenen Predigt (nicht Einleitung).

Obige Prüfungsstoffe gelten für das Triennialexamen im vollen Umfange. Für das Kuraxamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall. Die neue lateinische Übersetzung der Psalmen und Cantica des Römischen Breviers wurde in billiger Ausgabe von Heinrich Gleumes im Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung in Münster i. Westf. herausgegeben und ist im Buchhandel zu beziehen.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1946, 1945 und 1944 ordinierten Priester, welche in der für die Abnahme noch näher zu bestimmenden Zeit im Dienst der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder dem einer anderen Diözese oder dem Ordensklerus angehören. Das Kuraxamen haben abzulegen die im ordentlichen Seelsorgedienst der Erzdiözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe dieses Jahres abläuft und die den Pfarrkonkurs noch nicht bestanden haben bezw. sich demselben im Laufe des Jahres nicht unterziehen.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen. Die Abnahme der Examina ist für Spätsommer und Herbst ds. Jahres vorgesehen.

Nr. 43

Ord. 9. 2. 47

### Die Spendung des Bußsakramentes

1. Wir haben Veranlassung, auf die Bestimmung der Diözesansynode vom 25.—28. April 1933 hinsichtlich der Verwaltung des Bußsakramentes hinzuweisen:

„Das Bußsakrament wird seine Aufgabe, auch Seelenheilung und Seelenleitung zu ermöglichen, nur erfüllen können, wenn oft, sogar täglich Gelegenheit zu seinem Empfang geboten wird. Das Beichtvateramt erfordert vertieftes, seelenkundiges Versehen und aszetisches Bewandertsein. Die zeitweise Zuziehung fremder Beichtväter ist dringend zu empfehlen. Die Weiterbildung der Beichtväter durch aszetische und moraltheologische Vorträge in den Priesterkongregationen entspricht deren Aufgabe.“

Bei keiner Sakramentspendung wird der Massenbetrieb so fremdartig sein wie bei der Verwaltung des Bußsakramentes. Zum heilsamen und fruchtbaren Empfang desselben wird seitens des Spenders erforderlich sein, daß er sich Zeit nimmt, um den Beichtkindern sich zu widmen, daß er häufig Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes gibt, womöglich jeden Morgen in Verbindung mit der heiligen Messe; Diözesanvorschrift ist die occasio confessionis am Samstag Nachmittag und Abend, desgleichen an den Vortagen vor den gebotenen Feiertagen und vor dem Herz Jesu-Freitag. Nachdrücklich möchten wir darauf hinweisen, daß auch nach dem Abendessen der genannten Tage Beichtgelegenheit geboten wird, damit vor allem die Berufstätigen, die Hausangestellten, die Frauen in

kinderreichen Familien die Möglichkeit zum Sakramentenempfang haben. Wir wollen uns bewusst sein, daß die Gläubigen Anspruch auf die Spendung der hl. Sakramente haben. Diesem Recht korrespondiert die Pflicht der Priester zur Auspendung der Gnademittel. „Pfarrer und andere, denen auf Grund ihres Amtes die Seelsorge anvertraut ist, sind (auch) durch die Tugend der Gerechtigkeit streng verpflichtet, die Beichten ihrer Pfarrkinder selbst oder durch einen anderen zu hören, so oft diese in vernünftiger Weise um die Gelegenheit bitten“ (can. 892 § 1 CJC). Das rationabiler ist, von den Fällen der Krankheit und des Unfalles abgesehen, bereits erklärt. In Todesgefahr sind auch Nichtseelsorger ex caritate zur Sakramentenspendung verpflichtet (can. 892 § 2). Der Fortschritt der Gläubigen im Guten und in der Tugend wird wesentlich bedingt sein durch den gnadenvollen Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie. Wer täglich zur hl. Kommunion geht, soll gehalten sein, alle 2—3 Wochen zur Beicht zu kommen.

2. Bei den Ordensleuten und Schwestern ist zu beachten, daß diese wöchentlich wenigstens einmal das Bußsakrament empfangen (can. 595). Man wird diesen eine passende Gelegenheit hierfür bieten müssen, daß, wenn nötig, auch zur Aussprache Zeit ist, daß es außerhalb des für die Laien bestimmten Termins ist. Beim Beicht hören der Schwestern wird man die strenge Vorschrift bezüglich des Ortes (Kirche oder Kapelle, can. 522) gewissenhaft beobachten müssen. Da die Ordensfrauen und Schwestern im Schuldienst, in der Krankenpflege, in der Betreuung der Kinder und der alten Leute eine schwere Aufgabe zu erfüllen haben, da diese bezüglich der geistlichen Anregung und Führung in der Regel auf die allgemeine, ordentliche Seelsorge angewiesen sind, sind sie des wirklichen, praktischen und inhaltsvollen Zuspruchs bei der Beicht besonders bedürftig. Die Ordensschwester wird auf den beiden Säulen der Religiosität, der Frömmigkeit, der Gottesfurcht, welche der Anfang der Weisheit ist, und der Abtötung, der Buße, der Opferbereitschaft das Ordensleben aufbauen müssen. Wer die Selbstverleugnung in der Nachfolge des Herrn nicht übt und liebt, würde den eigentlichen Sinn des Ordenslebens nicht begriffen haben. Auf die Bereitschaft eines Jüngers, dem Herrn zu folgen, vorher aber von zu Hause Abschied zu nehmen, erwidert der Heiland:

„Keiner, der seine Hand an den Pflug legt und wieder zurückschaut, ist brauchbar für das Reich Gottes“ (Lk. 9, 62). Nachdem man alles durchgelesen und durchforscht hat, so muß man es doch bei diesem Schlusse, der der Schlüsselstein aller Weisheit ist, bewenden lassen: „daß wir durch viele Trübsale in das Reich Gottes eingehen müssen“ (Apg. 14, 21 — Nachf. Christi II, c. 12, 15).

Nr. 44

Ord. 20. 2. 47

### Besuch der heiligen Messe für Kriegsgefangene

In jeder Pfarrei der Erzdiözese soll allwöchentlich an einem bestimmten Tage die heilige Messe besucht werden, um für die Kriegsgefangenen gemeinsam zu beten. Sicherlich wird es für viele

Kriegsgefangene ein großer Trost sein, wenn sie hörten, daß in der Heimatgemeinde ständig in dieser Weise ihrer gedacht wird. Die im übrigen auf den Tag entfallende Intention der heiligen Messe kann unberührt bleiben.

Nr. 45

Ord. 26. 2. 47

### Heilige Öle 1947

Die Gebühr für die heiligen Öle 1947 beträgt für die einzelne Pfarrei (Kuratie) 1.50 Mk. Dieser Betrag ist bei dem Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag — Münsterplatz 40 — zu entrichten.

Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, wollen die Dekanate besorgt sein, daß diejenigen, die die heiligen Öle abholen, rechtzeitig anwesend sind.

Die Dekanate der amerikanischen Zone können in Heidelberg, Marienhaus, Luisenstraße, am Karfreitag die geweihten Öle abholen lassen.

Nr. 46

Ord. 1. 3. 47

### Allgemeine Kirchenkollekten

Im 2. Vierteljahr 1947 (April, Mai und Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 4. April: Karfreitagskollekte.
- 20. April: Fürsorgekollekte.
- 11. Mai: Kollekte für Kinderseelsorge.
- 1. Juni: II. Theologenkollekte.
- 15. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge.
- 29. Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig).

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon bisher im Amtsblatt ausgeschrieben waren, zu veranstalten und in allen Pfarreien, Pfarrikuraten und selbständigen Seelsorgebezirken durchzuführen. Die Erträgnisse derselben sind jeweils alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. einzusenden. Die Überweisung kann in der amerikanischen Besatzungszone auf das Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe (Baden), in der französischen Besatzungszone auf das Postcheckkonto Nr. 84, Amt Freiburg i. Br., erfolgen.

Nr. 47

Ord. 18. 3. 47

### Fasten-Opferwoche

Das Ergebnis der Kirchenkollekte der Fastenopferwoche ist zur Hälfte alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto Nr. 84 Amt Freiburg i. Br., Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden. Die andere Hälfte kann örtlich für Arme verwendet werden.

Nr. 48

Ord. 27. 2. 47

### Gebrauchte Kirchenblätter

Aus den unserer Erzdiözese zugewiesenen Patentlagern von Kriegsgefangenen in Frankreich kommende dringende Bitten nach St. Konrads- und Kirchenblättern. Bei der beschränkten Auflage, die die Kirchenblätter haben, ist es nicht möglich, daß sie direkt vom Verlag gegeben werden. Wir wollen deshalb versuchen, gebrauchte Exemplare dorthin

zu senden. Die Pfarrämter werden daher gebeten, solche gebrauchte Exemplare zu sammeln und sie für Nordbaden an den Caritasverband in Heidelberg, Bergstraße 66 und für Südbaden an den Diözesancaritasverband in Freiburg i. Br., Belfortstr. 20 einsenden zu wollen.

Nr. 49

OStR. 21. 2. 47

### **Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für die Steuerjahre 1944 und 1945**

Das Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts, französisches Besatzungsgebiet, in Freiburg hat unterm 19. 12. 1946 Nr. A 4944 im Benehmen mit dem Bad. Finanzministerium, französisches Besatzungsgebiet und der Herr Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus und Unterricht in Karlsruhe unterm 7. 2. 1947 Nr. A I 181 im Einvernehmen mit dem Landesbezirksdirektor der Finanzen die Hauptsteuerliste über die katholische Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen für die Steuerjahre 1944 und 1945 für vollzugsreif erklärt.

Nr. 50

OStR. 8. 3. 47

### **Ortskirchensteuer 1946 und 1947**

1. Nach Abschnitt III Ziffer 5 unserer Bekanntmachung vom 3. 9. 1946, Amtsblatt S. 162, war uns von den Stiftungsräten eine Fertigung des Ortskirchensteuer-Voranschlags für 1946 und 1947 mit der Beurkundung über seine Auflegung und Bekanntmachung sowie über die Zustellung einer Voranschlagsabschrift an die politischen Gemeinden spätestens bis 1. Dezember 1946 vorzulegen. Soweit dies noch nicht geschehen, wird an die alsbaldige Vorlage erinnert. Dabei bemerken wir, daß in allen Fällen nunmehr eine Neuaufstellung des Voranschlags zu erfolgen hat, wobei die Anordnung in Abschnitt III der obigen Bekanntmachung genau zu beachten ist. Einer nochmaligen Ausdehnung der alten Voranschläge könnten wir jetzt nicht mehr zustimmen.
2. Die Aufstellung der Ortskirchensteuerhebelisten für 1946 und 1947 hat sich unliebsam verzögert, da uns wider Erwarten die dazu erforderlichen Unterlagen von den Finanzämtern bis jetzt noch nicht geliefert werden konnten. Die Fertigung der Listen kann nicht vor April begonnen werden. Es wird daher auf Abschnitt II Ziffer 3 der obigen Bekanntmachung hingewiesen, wonach bis zum Eintreffen der neuen Listen Anzahlungen auf die Ortskirchensteuer für 1946 und 1947 — bis zur Höhe der in den Hebelisten für 1944 und 1945 enthaltenen Steuerbeträge — entgegengenommen werden können, die einstweilen in der Tagesliste für 1946 und 1947 zu vereinnahmen sind.
3. Die Kirchengemeinderrechnungen sind wieder 2jährig das ist für 1. April 1946 bis 31. März 1948 zu führen. Die Tagesliste, die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Zerberbetrieb für 1946 und 1947, etwaige Zugangslisten und die Rückstandsliste über die Orts-

kirchensteuer von 1945 und früheren Jahren sowie das Ortskirchensteuer-Kassenbuch sind also nicht auf 31. März 1947 abzuschließen, sondern bis zum 31. März 1948 weiterzuführen. Erst die bis 31. März 1948 nicht eingegangenen oder nicht in Abgang verrechneten Steuerbeträge von 1947 und früheren Jahren sind in eine Rückstandsliste aufzunehmen. Dem Kirchengemeinderechner ist alsbald davon Kenntnis zu geben.

Nr. 51

OStR. 1. 2. 47

### **Besteuerung kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**

Die Besteuerung der kirchlichen Rechtsträger stand stark unter dem Einfluß nationalsozialistischer Anschauungen, die in der Gesetzgebung sowie in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs niedergelegt waren und auch in den Erlassen des Reichsministers der Finanzen ihren Ausdruck fanden.

Eine vollständige Neuregelung ist auf dem Steuergebiet augenblicklich noch nicht möglich. Zur Beseitigung von Härten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung kirchlicher Rechtspersonen ist eine Reihe von Vorschriften ergangen, deren wesentlichen Inhalt und Auswirkung wir nachstehend bekannt geben.

#### **I. Körperschaftsteuer.**

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer vom Einkommen der Kapitalgesellschaften und anderer juristischer Personen (Körperschaftsteuergesetz vom 16. 10. 1934, RGBl. I, S. 1031 ff.).

Die kirchlichen Stiftungen und die Kirchengemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer und der Vermögenssteuer befreit. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

#### **II. Grundsteuer.**

über die Befreiungen des § 4 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 986 ff., vgl. auch Amtsblatt 1938, S. 451 ff.) hinaus ist die verfassungsmäßig gewährleistete Befreiung von der Grundsteuer wiederhergestellt worden für:

1. die Pfarrwohnungen und die bei den Pfarrhäusern liegenden Gärten, die mit den Pfarrhäusern eine wirtschaftliche Einheit bilden;
2. die den Pfarrdiensten (Pfarrpräbenden) der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage (Einheitswert) von 10 000 RM. Erstreckt sich ein Pfarrdienst auf mehrere Gemeinden, so werden die Einheitswerte der in diesen Gemeinden liegenden Grundstücke des Pfarrdienstes zusammengerechnet, an der Summe der grundsteuerfreie Betrag von 10 000 RM. abgezogen und der grundsteuerpflichtige Rest auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden nach Verhältnis der Einheitswerte der dem Pfarrdienst gewidmeten Grundstücke verteilt.

Grundstücke, die nicht im Pfarrbezirk gelegen sind, bleiben grundsteuerpflichtig.

3. die der Erziehung des geistlichen Nachwuchses dienenden Internate (z. B. Konvikte).
4. Schulen und Erziehungsanstalten der Kirchen, ihrer Orden und religiösen Gemeinschaften und die gemeinschaftlichen Wohnräume in diesen Schulen und Anstalten, ohne daß besondere staatliche Anerkennung erforderlich ist.
5. Grundstücke, die der Heranbildung des Ordensnachwuchses oder der Abhaltung von Exerzitien in Ordensniederlassungen dienen.
6. Kinderbewahranstalten der Kirche, ihrer Orden und religiösen Genossenschaften und die gemeinschaftlichen Wohnräume in diesen Anstalten, ohne daß besondere staatliche Anerkennung erforderlich ist.
7. der Grundbesitz, der gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. 12. 1941 (RStBl. 1941, S. 937 ff.) dient.

Die Steuerbefreiung unter Ziff. 1 und 2 gilt vorerst nur für die französische Besatzungszone Badens.

### III. Umsatzsteuer.

Der Umsatzsteuer bei Kirchen, geistlichen Genossenschaften (Orden und Kongregationen) sind nicht unterworfen:

1. Messstipendien,
2. echte Spenden, die den Genossenschaften oder ihren Angehörigen von Dritten zugewendet werden,
3. Einnahmen aus Abhaltung von Exerzitienkursen,
4. Einnahmen aus wissenschaftlichen und belehrenden Vorträgen, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

### IV. Einkommensteuer.

Über die Einkommensteuer wird demnächst eine besondere Bekanntmachung erlassen, sobald von der staatlichen Finanzverwaltung die Frage geregelt ist, ob die Messstipendien einkommensteuerpflichtig sind oder nicht.

Die Pfarrämter und Stiftungsräte wollen darauf achten, daß diesen neuen Bestimmungen bei den Steuerantragungen Rechnung getragen wird. Soweit sich bei etwaigen rechtskräftigen Veranlagungen für das Jahr 1945 Steuerfreiheit oder geringere Steuern ergeben, ist beim zuständigen Finanzamt Antrag zu stellen, daß die Unterschiedsbeträge erlassen oder erstattet werden. Auch bei rechtskräftigen Veranlagungen für das Jahr 1944 sind im Falle besonderer Härten die Unterschiedsbeträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten.

## Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alban Hils auf die Pfarrei Feldkirch und des Erzb. Geistl. Rates Pfarrer Fridolin Mayer auf die Pfarrei Bombach mit Wirkung vom 16. April 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Simon auf die Pfarrei Hartheim (Dekanat Meßkirch) mit Wirkung vom 1. Mai 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

## Publicatio beneficiorum conferendorum

Altdorf, decanatus Lahr.

Bauerbach, decanatus Bretten.

Bombach, decanatus Waldkirch.

Eubigheim, decanatus Buchen.

Grunern, decanatus Neuenburg.

Collatio libera. Petitiones intra 3 hebdomadas proponendae sunt.

Hammereisenbach, decanatus Donaueschingen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 3 hebdomadas camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.

## Bersezungen

1. Jan.: Weber Johann, als Pfarrvikar nach Bammatal (Pfarrei Wiesenbach).
9. Jan.: Semberger Rudolf, als Vikar nach Oberhausen (Dekanat Philippsburg).
14. Jan.: Friedel Otto, Vikar in Sandhausen, i. g. E. nach Mannheim — Herz-Jesu-Pfarrei.
14. Jan.: Hoffetter Bernhard, Vikar in Mannheim — Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Mühlhausen b. W.
15. Jan.: Böhe Anton, Vikar in Steinach, i. g. E. nach Kollnau.
15. Jan.: Lantsch Joseph, als Vikar nach Todtnau.
15. Jan.: Bester Franz, als Vikar nach Aglasterhausen.
15. Jan.: Weis Otto, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Steinach.
15. Jan.: Wolfarth Alfred, Vikar in Heidelberg — St. Bonifatius, als Pfarrverweser nach Freiburg-Haslach.

## Im Herrn ist verschieden

11. März: Henle Anton, resign. Pfarrer von Benzlingen, † im Krankenhaus in Horb a. N.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat.